

**Einladung****zur ordentlichen Mitgliederversammlung des BDA im Rahmen des DAC 2010 in Nürnberg  
Sonntag, 20. Juni 2010, 17.00 - 18.30 Uhr, CongressCenter Ost, Nürnberg, Saal A****Tagesordnung:**

- Ehrungen
- 1. Bericht des Präsidenten**
- 2. Bericht des Kassenführers**
- 3. Bericht der Kassenprüfer**
- 4. Aussprache und Entlastung des Kassenführers**
- 5. Änderung der Wahlordnung des BDA (Anhang)**
- 6. Verschiedenes**

**zu TOP 5:****Novellierung der BDA-Wahlordnung – warum?**

Das Präsidium des BDA schlägt der Mitgliederversammlung eine Novellierung der Wahlordnung vor. Im Unterschied zur bisherigen Wahlordnung sieht die Novellierung vor, dass Wahlvorschläge acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bzw. in den Landesverbänden vor dem Termin der Landesversammlung zusammen mit einem schriftlichen Einverständnis des jeweiligen Kandidaten der Geschäftsstelle des BDA zuzuleiten sind. So kann die Geschäftsstelle dann die jeweiligen Kandidaten mit ihren Curricula den Mitgliedern des Berufsverbandes auf der Homepage – bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin – vorstellen.

Warum diese Änderung? Das Präsidium des BDA erhofft sich dadurch zum einen, dass die bisher eher schwach besuchte Mitgliederversammlung, insbesondere aber die Landesversammlungen stärker wahrgenommen werden. Zum anderen will das Präsidium dadurch den Kandidaten die Möglichkeiten einräumen, sich allen Mitgliedern – ggf. noch mit einem persönlichen Statement – vorzustellen. Damit wird die Transparenz der Wahl erhöht und den Mitgliedern die

Gelegenheit gegeben, sich im Vorfeld der Wahl ein Bild von den Kandidaten zu machen.

Über das Ergebnis der Wahl werden die Mitglieder so dann über die BDA-Homepage bzw. die Verbandszeitschrift unterrichtet. Geplant ist zudem, dass sich die einzelnen Landesverbandsvorsitzenden in der Verbandszeitschrift und auf der Homepage des BDA unter der Rubrik „Aus den Landesverbänden“ vorstellen und vermehrt über ihre Aktivitäten berichten können. Damit soll der Focus in stärkerem Maße auch auf die jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden als „BDA vor Ort“ gerichtet werden.

Insgesamt verspricht sich das Präsidium des BDA mit den geplanten Maßnahmen eine stärkere Einbindung der Landesverbände und damit der Mitglieder des BDA in die Aktivitäten ihres Berufsverbandes. In diesem Sinn ist die vorgeschlagene Änderung der Wahlordnung ein Schritt zu mehr Transparenz und Publizität.

B. Landauer

**Anhang:**

**Wahlordnung  
des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten e.V. (BDA)**



1. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des BDA, in den Landesversammlungen die jeweils dem Landesverband angehörenden ordentlichen Mitglieder (§ 13 Satzung BDA), stimmberechtigt.
2. Die Stimmberechtigung ist durch den Mitgliedsausweis oder durch die Aufnahmebestätigung nachzuweisen.  
Stimmberechtigt ist auch, wer in der Wahlkarte geführt wird. Aus technischen Gründen kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass jedes Mitglied in dieser Kartei geführt wird. Im Zweifel gilt der Mitgliedsausweis/die Aufnahmebestätigung.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied, das den Nachweis seiner Mitgliedschaft nach den vorstehenden Regelungen erbringt, erhält in der Mitgliederversammlung/Landesversammlung eine Wahlkarte bzw., soweit mittels elektronischer Hilfsmittel abgestimmt wird, das entsprechende elektronische Abstimmungsgerät (s. Ziff. 9).
3. Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung/Landesversammlung zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung und dem Curriculum des Kandidaten zuzuleiten. Die Geschäftsstelle stellt die Kandidaten den Mitgliedern des Berufsverbandes bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin auf der Homepage des BDA unter der Rubrik "Zur Wahl gestellt" mit ihren Curricula vor.
4. Für jede Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung bzw. die Landesversammlung einen Wahlleiter und einen oder mehrere Wahlhelfer.
5. Der Wahlleiter stellt die nach Ziff. 3. eingegangenen Wahlvorschläge vor und leitet die Wahl.
6. Wird keiner der nach Ziff. 3. vorgeschlagenen Kandidaten gewählt, nimmt der Wahlleiter auch Wahlvorschläge der Mitgliederversammlung/der Landesversammlung entgegen und stellt diese vor. Er stellt fest, ob der vorgeschlagene Kandidat bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Von abwesenden Kandidaten muss diese Erklärung schriftlich vorliegen.
7. Bei offener Abstimmung ist die Wahlkarte hochzuheben. Ergeben sich Zweifel am Abstimmungsergebnis, sind die Stimmen auszuzählen.  
Bei geheimer Wahl - soweit nicht mittels elektronischer Hilfsmittel abgestimmt wird (s. Ziff. 9) - ist der Name des Kandidaten, dem das Mitglied seine Stimme gibt, auf dem Abschnitt einer Wahlkarte einzutragen, der seiner Nummer nach für diesen Wahlgang bestimmt wird.  
Die Auszählung erfolgt durch die Wahlhelfer. Ungültige Stimmkarten bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.
8. Der Wahlleiter stellt das Ergebnis fest und gibt es in der Mitgliederversammlung bzw. Landesversammlung bekannt. Der gewählte Kandidat erklärt, ob er die Wahl annimmt.
9. Unter Gewährleistung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen, dokumentierbaren und gegebenenfalls geheim durchführbaren Wahlverfahrens können die Wahlen auch mittels elektronischer Hilfsmittel (z. B. TED) erfolgen.